

Satzung für den  
"Förderverein der Peter-Rosegger-Schule"

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen "Förderverein der Peter-Rosegger-Schule".
2. Er hat seinen Sitz in Wiesbaden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll beim Amtsgericht Wiesbaden in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt danach den Zusatz "e.V." in seinem Namen.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung der Peter-Rosegger-Schule.

Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch

- finanzielle, materielle und personelle Unterstützung der Schule bzw. hilfsbedürftiger Schülerinnen und Schüler,
  - Förderung der Zusammenarbeit von Lehrern, Eltern und Schülern, insbesondere durch Veranstaltungen und Projekte.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, ebenso juristische Personen.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Sitz des Vereins oder in digitaler Form (Scan oder Foto mit ausreichender Auflösung) an die E-Mailadresse [foerderverein.prs@web.de](mailto:foerderverein.prs@web.de) einzureichen.
3. Über einen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Dieser teilt seine Entscheidung schriftlich oder, bei Vorliegen einer E-Mailadresse, in Textform mit.
4. Die Mitgliedschaft beginnt rückwirkend mit dem Monat, in dem der Aufnahmeantrag gestellt wurde; die Beitragspflicht (Jahresbeitrag) tritt zum 1. Januar des folgenden Jahres ein.
5. Im Aufnahmeantrag kann zur vereinfachten Kommunikation in Textform die Möglichkeit eingeräumt werden, dass der/die Antragsteller/-in eine E-Mailadresse angibt. Zur wirksamen Vereinbarung der vereinfachten Kommunikation muss der/die Antragsteller/in verbindlich erklärt haben, dass diese E-Mailadresse ausschließlich ihm bzw. ihr selbst zugeordnet ist und dass er/sie eine Veränderung der E-Mailadresse dem Verein mitteilen wird.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod des Mitglieds,
- b) durch Austritt; dieser kann schriftlich an den Sitz des Vereins oder in Textform von der E-Mailadresse gemäß § 4 Ziffer 5 an die E-Mailadresse [foerderverein.prs@web.de](mailto:foerderverein.prs@web.de) mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden,
- c) durch Ausschluss. Dieser ist nur aus wichtigen Gründen möglich, wenn sich das Mitglied vereinschädigend verhält oder wenn es trotz wiederholter schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 6 Beiträge und Spenden

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Zur Festsetzung der Beiträge ist einfache Mehrheit erforderlich.
2. Jedes Mitglied ist zur bargeldlosen Beitragszahlung auf das vereinseigene Konto verpflichtet.
3. Mitglieder können wegen besonderer Verhältnisse zeitweilig durch den Vorstand von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden.
4. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.
5. Für Spenden und Beiträge werden auf Wunsch Spenden und Beitragsquittungen ausgestellt.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus fünf bis sieben Mitgliedern zusammen und zwar
  - a) dem/der Vorsitzenden
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem/der Kassierer/-in
  - d) dem/der Schriftführer/-in
  - e) den eins bis drei Beisitzern
2. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt.

Die Wahl zum/zur Vorsitzenden und des/der Kassierer/-in ist um ein Jahr versetzt zur Wahl zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden und des/der Schriftführer/-in und der Beisitzer/-innen durchzuführen.

Der Vorstand kann bei Vorliegen eines sachlichen Grundes mit einer 2/3 Mehrheit (vier von fünf) durch Beschluss festlegen, dass Vorstandsmitglieder auch auf die Dauer von lediglich einem Jahr gewählt werden können.

Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand kann einzeln oder insgesamt durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.

3. Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die KassiererIn. Sie sind Vorstand nach § 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins wird Buch geführt.

Beim Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 500,- € belasten, bedarf es einer 2/3 Mehrheit des Vorstandes (vier von fünf).

5. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Eine Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in Textform durch Versand einer E-Mail einberufen.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
8. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse berufen.
9. Der Vorstand kann für Überschüsse, die im Rahmen einer durchgeführten Veranstaltung des Vereins erzielt wurden, bestimmen, dass eine Summe bis zur Höhe des erzielten Überschusses an einen anderen gemeinnützigen Verein gespendet werden soll. Absatz 4 findet entsprechend Anwendung.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder in Textform durch Versand einer E-Mail einzuladen.

3. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu schreiben und vom Protokollanten zu unterschreiben.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

#### § 10 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist anzugeben, welcher Paragraph wie neu gefasst werden soll. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

#### § 11 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Drei Viertel der erschienen Mitglieder müssen für die Auflösung stimmen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreterin gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wiesbaden, die es unmittelbar und ausschließlich für die Beschaffung von Lehr- und Lernmaterial für die Peter-Rosegger-Schule verwendet.